



Checkliste

Erforderliche formale Ausbildungsstandards für die Anerkennung als

Tanztherapeut*in BTD®

Stand: Januar 2022

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon, E-Mail:

Wichtige formale Anforderungen

- Die bearbeitete Checkliste ist dem Antrag als Deckblatt beizulegen.
- Die Reihenfolge der Nachweise ist entsprechend der Checkliste einzuhalten.
- Bitte die Nachweise entsprechend der Gliederungspunkte der Checkliste durchnummerieren.
- Nachweise bitte geordnet einreichen. Lose-Blatt-Sammlungen werden nicht bearbeitet.
- Handschriftliche Unterlagen werden nicht bearbeitet.
- (bitte Checkliste abhaken)

1. Formale und persönliche Voraussetzungen

- 1.1. Nachweis über vierjährige Ausbildung /Entsprechendes (149 ECTS)
- 1.2. Nachweis über Alter von mindestens 28 Jahren bei Ausbildungsende
- 1.3. Abgeschlossenes Hochschul-, Fachhochschulstudium oder abgeschlossene Berufsausbildung im therapeutischen, sozialen, medizinischen, pädagogischen und /oder künstlerischen Bereich. In Einzelfällen kann eine Äquivalenzprüfung auch bei anderen Studien- oder Ausbildungsgängen von den Instituten durchgeführt werden.

- 1.4. Nachweis über dreijährige Berufserfahrung in diesem Bereich (siehe 1.3.) für Bewerber*innen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium.
- 1.5. Nachweis einer fundierten Tanz- und Bewegungserfahrung über mind. 250 Stunden in verschiedenen Tanz-/Bewegungssparten.

2. Angaben zum Ausbildungsgang

- 2.1. Nachweis von mindestens einem Einzelinterview à 45 Minuten und mindestens einem Gruppen-Auswahlverfahren von 7,5 Stunden, um die persönliche und tänzerische Eignung nach den Richtlinien des jeweiligen Institutes zu überprüfen.
- 2.2. Nachweis über eine kontinuierliche Ausbildungsgruppe von mindestens 1500 Std. (60 ECTS Ausbildungsgruppe x 25 Stunden Arbeitsaufwand), davon müssen 480 Std. Präsenzzeit sein.
- 2.3. Nachweis über ausbildungsbegleitende Einzeltherapie von 100 Std. (4 ECTS), davon sind 60 Std. tanztherapeutische Einzeltherapie empfohlen. 40 Std. dürfen bis zu 5 Jahre vor Ausbildungsbeginn absolviert worden sein. Die Qualifikation der Lehrtherapeut*innen muss den Standards des BTD für Lehrtherapeut*innen entsprechen und ist nachzuweisen. Aus ethischen Gründen dürfen es nicht die eigenen Ausbilder*innen sein.
- 2.4. Nachweis über mindestens 75 Std. (10 ECTS) tanztherapeutische Gruppensupervision und mindestens 25 Std. Einzelsupervision, davon können 12 Std. als Kleingruppensupervision abgeleistet werden. Die Qualifikation des/der Supervisor*in muss den Standards des BTD entsprechen.
- 2.5. Nachweis über Theorie im Rahmen der Ausbildung **und** 38 Std. (5 ECTS) selbst organisierter Theoriegruppen (Auszug aus dem Curriculum) oder entsprechendes.
- 2.6. Nachweis über mindestens 160 Std. á 60Min. (35 ECTS) eigenständige tanztherapeutische Arbeit im Einzel- und / oder Gruppenverfahren mit mindestens zwei verschiedenen Klient*innengruppen (möglichst im klinischen Setting) während der Ausbildung, die kontinuierlich gemäß den BTD-Standards supervidiert wurde.
- 2.7. Nachweis über tanzkünstlerischen Kompetenzerwerb von 135 Std. (5 ECTS) über die Dauer der Ausbildung.
- 2.8. Zwei Leistungsnachweise innerhalb der gesamten Ausbildungszeit in schriftlicher, mündlicher oder künstlerisch-gestalteter Form
- 2.9. Nachweise über eine schriftliche Dokumentation der klinischen Arbeit, Theorie und Gruppenprozesse
- 2.10. Nachweis über eine Fallstudie bzw. ein praxisbezogenes Referat
- 2.11. Nachweis über mindestens eine praktische, tanztherapeutische Anleitung mit Reflexion
- 2.12. Nachweis über Abschlusskolloquium und Abschlussarbeit (Auszug aus dem Curriculum) (30 ECTS).